

Förderrichtlinie des Zwerch von Links - Historischer Schwertkampf e.V.



10.02.2025

§1 Zweck der Förderung und förderfähige Maßnahmen

Diese Förderrichtlinie dient der Unterstützung der Mitglieder des Zwerch von Links e.V. Gefördert werden sollen Aktivitäten, die der sportlichen Betätigung oder der Weiterbildung der Mitglieder im Sinne des Vereinszwecks dienen.

Hierzu zählen beispielsweise: Teilnahme an Trainings anderer Vereine, Fahrten zu weiter entfernten Sportstätten, Teilnahme an Workshops und Teilnahme an Wettkämpfen.

§2 Maximale Fördersumme

Der Vorstand informiert die Mitglieder auf der ordentlichen Mitgliederversammlung über die geplante Höhe der Förderleistungen für das kommende Geschäftsjahr. Diese kann im Laufe des Geschäftsjahres aufgrund veränderter Umstände angepasst werden. Die Mitglieder sind hierüber in geeigneter Weise zu informieren. Bis dahin gestellte Anträge bleiben davon unberührt.

§3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Zwerch von Links e.V., die mit Ihrem Mitgliedsbeitrag nicht in Verzug sind. Darüber hinaus muss mindestens eines der folgenden Kriterien gegeben sein:

- a. Das Mitglied muss gegenüber dem Vorstand glaubhaft darlegen, dass es eine finanzielle Unterstützung benötigt, um an der Aktivität teilnehmen zu können.
- b. Die geförderte Aktivität muss einen nachweisbaren Mehrwert für den Verein bringen, z. B. durch das Erlernen neuer Techniken, die im regulären Training präsentiert werden, oder durch das Repräsentieren des Vereins bei Wettkämpfen.

§4 Antragstellung

Der Antrag erfolgt mittels Antragsformular sowie zugehöriger Unterlagen schriftlich an den Vorstand. Der Antrag ist grundsätzlich zu jeder Zeit möglich. Eine rückwirkende Bewilligung kann nur erfolgen, sofern sich die Aktivität im laufenden Geschäftsjahr befand.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. Bei Antragstellung für eine zukünftige Aktivität: Angebote zu den Positionen aus der Kostenaufstellung
- b. Bei rückwirkender Antragstellung: Nachweise zu den Positionen aus der Kostenaufstellung

§5 Bewilligung und Auszahlung

Über die Bewilligung der Fördermittel entscheidet der Vorstand des Vereins. Der Vorstand kann hierfür eine Förderkommission einsetzen.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach den verfügbaren Mitteln. Eine teilweise Förderung ist möglich.

Die Auszahlung erfolgt i. d. R. nach Durchführung der Maßnahme und Vorlage der Originalbelege.

Förderrichtlinie des Zwerch von Links - Historischer Schwertkampf e.V.



10.02.2025

Vorauszahlungen insb. im Förderfall nach §3a. sind möglich.

Der Vorstand kann die Förderung an Bedingungen knüpfen, z. B. das Abhalten einer Trainingseinheit.

§6 Nachweis- und Erfüllungspflicht

Geförderte Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der geförderten Aktivität sämtliche Originalbelege und Teilnahmebestätigungen beim Vorstand einzureichen. Bei nicht fristgerechter Einreichung kann der Verein die Rückzahlung bereits erhaltener Fördermittel verlangen. Wurde die Förderung an Bedingungen geknüpft, sind geförderte Mitglieder zur Erfüllung dieser verpflichtet. Sollten die Bedingungen nicht erfüllt werden, kann der Verein auch hier die Rückzahlung der Fördermittel verlangen.

§7 Schlussbestimmungen

Diese Förderrichtlinie tritt am 10.02.2025 in Kraft.

Änderungen dieser Richtlinie bedürfen der Zustimmung des Vorstands und werden den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

Ort, Datum

Unterschriften Vorstand